

1. Persönliche Steuerpflicht, Veranlagung und Tarif

Fall 1: Unbeschränkte Steuerpflicht natürlicher Personen, angelehnt an das Steuerberaterexamen 2013 (§ 1 EStG, tie-breaker-rule nach DBA)

Sachverhalt:

Anton lebt als deutscher Staatsangehöriger seit 10 Jahren mit seiner Familie in einem Einfamilienhaus in London (Großbritannien). Dort ist er als Rechtsanwalt tätig. Sein Gewinn aus der Rechtsanwaltschaftigkeit wurde nach den in Deutschland anzuwendenden Gewinnermittlungsregeln ermittelt und beträgt für das Jahr 2020 umgerechnet 120.000 €.

In London hat Anton außerdem noch ein Festgeldkonto, für das er im Jahr 2020 Zinsen i.H.v. umgerechnet 10.000 € erzielt hat.

Anton besitzt zudem seit 2020 eine komplett eingerichtete Eigentumswohnung in Düsseldorf. Diese nutzt er seit Jahren regelmäßig für ein paar Wochen im Jahr, wenn er seine Schwester in Deutschland besucht. Vermietet wurde die Wohnung bisher nicht. Eine Vermietungsabsicht hat Anton ebenfalls nicht. Die Wohnung wurde ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Daneben war Anton Eigentümer einer Wohnung in München, die er im Jahre 2015 für 300.000 € erworben und ebenfalls ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (in 2020 an insgesamt fünf Tagen) genutzt hat. Am 30.06.2020 hat er die Wohnung zum Preis von 400.000 € veräußert. Veräußerungskosten sind in Höhe von 5.000 € angefallen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte des Anton für den Veranlagungszeitraum 2020.

Lösung:

Steuerpflicht in Deutschland

Anton ist in Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig, da er eine natürliche Person ist und in Düsseldorf einen Wohnsitz (§ 8 AO) hat. Bei der Eigentumswohnung handelt es sich um eine Wohnung i.S.d. § 8 AO (hier eindeutig, in Abgrenzungsfällen vgl. AEAO zu § 8 Nr. 2). Anton hatte die Wohnung auch inne, da er als Eigentümer über sie tatsächlich verfügen konnte. Daneben liegen Umstände (regelmäßige Nutzung der Wohnung, Einrichtung der Wohnung) vor, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Dass Anton die Wohnung über Jahre hinweg jährlich nur zu bestimmten Zeiten über einige Wochen nutzt, reicht somit zur Wohnsitzbegründung aus; AEAO zu § 8 Nr. 4. Weder der Wohnsitz in London noch der Umstand, dass Anton nach dem DBA-Großbritannien (DBA-GB) möglicherweise nur als in Großbritannien (GB) ansässig gilt (vgl. unten), stehen der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland entgegen; AEAO vor §§ 8, 9, Nr. 1.

Ob daneben auch die Wohnung in München einen Wohnsitz i.S.d. § 8 AO darstellt, bedarf aus diesem Grund keiner Erörterung.

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 EStG und H 1a „Allgemeines“ EStH auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte (Universalitätsprinzip oder auch Welteinkommensprinzip genannt), soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen (z.B. in einem DBA) bestehen.

Rechtsanwaltstätigkeit

Anton erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Katalogberuf). Der Gewinn i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG beträgt laut Sachverhalt 120.000 €.

Das DBA-GB ist auf den Sachverhalt persönlich (Art. 1 DBA-GB) und sachlich (Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Buchst. a, aa DBA-GB) anwendbar. Art. 7 Abs. 1 DBA-GB ist als Verteilungsnorm einschlägig. Unternehmen i.S.d. Norm ist auch die freiberufliche Tätigkeit des Anton; vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. f, g DBA-GB.

Die Ansässigkeit bestimmt sich nach Art. 4 DBA-GB. Nach Art. 4 Abs. 1 DBA-GB ist Anton in beiden Vertragsstaaten ansässig, da er dort jeweils aufgrund eines Wohnsitzes unbeschränkt steuerpflichtig ist. Nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. a DBA-GB gilt Anton hingegen als nur in GB ansässig. Es ist davon auszugehen, dass Anton in GB über eine ständige Wohnstätte verfügt (Einfamilienhaus in London). Ob sein Wohnsitz in Deutschland ebenfalls als ständige Wohnstätte zu qualifizieren ist, ist hingegen zweifelhaft. Wie der Wortlaut der Norm bereits nahelegt, handelt es sich bei einer ständigen Wohnstätte um einen qualifizierten Wohnsitz (BFH vom 05.06.2007, I R 22/06, BStBl II 2007, 812). Eine ständige Wohnstätte erfordert (vgl. BFH, Urteil vom 05.06.2007, I R 22/06, BStBl II 2007, 812) eine regelmäßige Nutzung, die bei objektiver Betrachtung auf eine Einbindung der Wohnung in das übliche Leben des Steuerpflichtigen hindeutet, was nach dem vorliegenden Sachverhalt hinsichtlich der in Düsseldorf belegenen Wohnung eher zu verneinen sein dürfte.

Selbst wenn man von einer ständigen Wohnstätte in Düsseldorf ausginge, ergibt sich kein anderes Ergebnis, da aufgrund seiner persönlichen (Wohnort der Familie) und wirtschaftlichen Beziehungen (Tätigkeit als Rechtsanwalt in London; Festgeldkonto) der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Anton zweifellos in GB liegt; vgl. Art. 4 Abs. 2 Buchst. a HS. 2 DBA-GB.

Für die Verteilungsnorm nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 DBA-GB ist entscheidend, was der Vertragsstaat des Unternehmens ist. Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. h DBA-GB ist hierfür entscheidend, wo Anton als Person i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DBA-GB, die das Unternehmen betreibt, ansässig ist (Deutschland).

Da Anton in Deutschland keine Betriebsstätte (Art. 5 DBA-GB) unterhält, können die Gewinne des Anton daher gemäß Art. 7 Abs. 1 DBA-GB „nur“ in GB (= Vertragsstaat des Unternehmens) besteuert werden.

Veräußerung der Wohnung in München

Der Veräußerungsgewinn ist in Deutschland nicht steuerbar (also auch nicht steuerpflichtig), denn nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG gehört der Veräußerungsgewinn nämlich nicht zu den sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, da die Wohnung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Festgeldkonto

Die Zinsen stellen Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist anstelle der tatsächlichen Werbungskosten ein Betrag von 801 € als Sparer-Pauschbetrag abzuziehen; §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 9 Satz 1 HS. 1 EStG. Das DBA-GB ist auf den Sachverhalt anzuwenden (s.o.). Art. 11 Abs. 1 DBA-GB ist als Verteilungsnorm auf die Zinsen allerdings nicht anzuwenden. Die Zinsen stammen zwar aus GB, sie werden aber nicht an eine im anderen Vertragsstaat (d.h. in Deutschland) ansässige Person gezahlt; Anton ist in GB ansässig. Demgemäß hat GB als Ansässigkeitsstaat das alleinige Besteuerungsrecht.

Zusammenfassung

Obwohl Anton in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, liegen in Deutschland keine steuerpflichtigen Einkünfte vor.

Examenstipp! Bei der Prüfung eines DBA bietet sich das folgende Schema an:

Anwendbarkeit, Ansässigkeit, Verteilungsnorm (Welches Land darf besteuern?), Vermeidungsnorm (Wie wird die Doppelbesteuerung vermieden? Anrechnung oder Freistellung? Bei Freistellung Progressionsvorbehalt prüfen)! Rückfallklausel im EStG oder DBA; kurz genannt: **AAVV** mit Rückfallklausel.

Fall 2: Zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht natürlicher Personen (§§ 1, 32b EStG – keine Anwendung des § 50d Abs. 8 EStG)**Sachverhalt:**

Die bis dahin in Berlin lebende Berta ist am 01.09.2020 in aus beruflichen Gründen in ihr Heimatland zurückgezogen.

Bis zum 31.08.2020 erzielte sie in Deutschland Arbeitslohn i.H.v. 25.000 €.

Ab September 2020 ist sie ausschließlich in Spanien nichtselbstständig tätig und erzielte dort steuerpflichtigen Arbeitslohn i.H.v. 8.000 €. Die mit dem Umzug im Zusammenhang stehenden Ausgaben betragen 2.500 €.

Aufgabe:

Bestimmen Sie Art und Umfang der Besteuerung in 2020.

Lösung:

Berta ist als natürliche Person bis zu ihrem Wegzug aus Deutschland in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG. Mit dem Wegzug unter Aufgabe des inländischen Wohnsitzes endet die unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG. Nach ihrem Wegzug ist Berta aus deutscher Sicht nicht mehr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG persönlich steuerpflichtig. Die in der Zeit ab 01.09.2020 erzielten ausländischen Einkünfte unterliegen mangels inländischer Einkünfte nach § 49 EStG auch nicht der beschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG und können daher grundsätzlich nicht in Deutschland besteuert werden. Es liegt damit kein Fall des § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG vor, da diese Norm nur greift, wenn sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht in einem Kalenderjahr vorliegt.

Gemäß § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG beeinflussen die außerhalb der unbeschränkten Stpfl. erzielten ausländischen Einkünfte den Steuersatz im Wegzugsjahr (sog. Progressionsvorbehalt, H 32b „Zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht“ EStH). Die Kosten für den Rückumzug zur Aufnahme einer nichtselbständigen Arbeit sind bei der Ermittlung der inländischen steuerpflichtigen Einkünfte nicht abziehbar, wenn der ausländische Arbeitslohn nicht der deutschen Besteuerung unterliegt und die Steuerpflichtige nicht von vornherein von ihrem Arbeitgeber zeitlich befristet nach Deutschland entsendet wurde, H 9.9 „Umzug ins Ausland“ LStH.

Diese Werbungskosten sind jedoch bei der Ermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Einkünfte zu berücksichtigen, da der Umzug aus beruflichen Gründen erfolgte.

Der mit § 50d Abs. 8 EStG geforderte Nachweis der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Ausland (Rückfallklausel, sog. treaty override) ist für den vorliegenden Sachverhalt unbeachtlich. § 50d Abs. 8 EStG greift für den Fall der Freistellung von der deutschen Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Ab 01.09.2020 ist Berta weder unbeschränkt noch beschränkt steuerpflichtig (vgl. Ausführungen oben).

Fall 3: Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§§ 1 Abs. 4, 49, 1 Abs. 3 EStG)**Sachverhalt:**

Anton wohnt in Polen. Aus der Vermietung eines in Polen befindlichen Mehrfamilienhauses erzielte er in 2020 nach deutschem Steuerrecht ermittelte Einkünfte von 8.000 €. Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit aus nichtselbständiger Arbeit erzielte Anton 40.000 €, die nach dem DBA-Polen in Deutschland besteuert werden dürfen.

9. Kapitaleinkünfte

Fall 47: Dividenden als Kapitalerträge (§§ 11, 20, 32d, 43, 44 EStG)

Sachverhalt:

Am 15.12.2020 beschloss die Gesellschafterversammlung der liquiden X-GmbH eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2019. Auf Anton, der zu 75 % an der X-GmbH beteiligt ist und die Anteile in seinem Privatvermögen hält, entfällt ein Betrag von 20.000 €. Die X-GmbH hat vorschriftsmäßig nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG die Kapitalertragsteuer in Höhe von 5.000 € einbehalten. Da weder die Satzung noch der Ausschüttungsbeschluss einen Fälligkeitstag vorsah, wurde der Gewinnanteil erst Mitte Januar 2021 an Anton überwiesen.

Aufgabe: Welche steuerlichen Folgen und Möglichkeiten ergeben sich aus dem vorgenannten Sachverhalt im Veranlagungszeitraum 2020?

Auf den Solidaritätszuschlag ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.

Lösung:

Anton erzielt mit der erhaltenen Gewinnausschüttung Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG. Die Gewinnausschüttung ist vorliegend keiner anderen vorrangigen Einkunftsart zuzurechnen, § 20 Abs. 8 EStG. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Überschusseinkunftsart). Damit ist das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG maßgebend. Zu beachten ist jedoch § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 9 EStG, wonach ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Einnahmen sind beim Gesellschafter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG bei **Zufluss** zu erfassen. § 44 Abs. 2 EStG regelt lediglich den Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer, was sich aus der Überschrift des Paragraphen „Entrichtung der Kapitalertragsteuer“ und auch aus der systematischen Stellung der Vorschrift im Gesetz ergibt. Folglich ist die Gewinnausschüttung grundsätzlich in 2021 zu erfassen.

Nach H 20.2 „Zuflusszeitpunkt bei Gewinnausschüttungen“ EStH ist die Dividende jedoch vorliegend bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung – also hier im Veranlagungszeitraum 2020 – zu berücksichtigen, da ein beherrschender Gesellschafter die Ausschüttung erhält und entsprechende Liquidität der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung besteht. Anton hält 75 % der Anteile der X-GmbH und ist somit zweifelsfrei beherrschender Gesellschafter. Ursache für den Zuflusszeitpunkt bei Beschlussfassung ist die Stellung des Gesellschafters und der daraus resultierende Einfluss auf den Auszahlungszeitpunkt.

Nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen Dividenden grundsätzlich dem besonderen Einkommensteuersatz von 25 %. Gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG kann Anton jedoch beantragen, dass die Besteuerung der Kapitalerträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG der tariflichen Besteuerung unterworfen wird. Die Voraussetzung des **§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a EStG** (Mindestbeteiligung von 25 % an der Kapitalgesellschaft) ist erfüllt.

Ein derartiger Antrag ist allerdings nur innerhalb der Ausschlussfrist des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG – spätestens mit der Einkommensteuererklärung für 2020 – zu stellen. Zu beachten ist, dass dieser Antrag sodann für weitere vier Jahre unwiderruflich gilt.

Die Folgen eines derartigen Antrags wären die tarifliche Besteuerung der Gewinnausschüttung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens und dem Abzug von tatsächlichen Werbungskosten statt des Sparer-Pauschbetrags. Zudem würde die beschränkte Verlustverrechnung des § 20 Abs. 6 EStG nicht zum Tragen kommen. Dies deshalb, weil § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG die Nichtanwendung des § 3 Nr. 40 Satz 2 und § 20 Abs. 6, 9 EStG anordnet.

Sofern Anton nicht zum individuellen Steuersatz gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG optiert, gilt § 43 Abs. 5 EStG. Mit dem Einbehalt und der Abführung der 25 %igen Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer auf die

Dividende abgegolten. Sollte der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € noch nicht für andere Kapitalerträge verbraucht worden sein, kann Anton einen Antrag nach § 32d Abs. 4 stellen und den bisher nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrag bei der Dividende berücksichtigen. Die insoweit zu hoch einbehaltene Kapitalertragsteuer bekommt Anton sodann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet.

Fall 48: Kapitalerträge und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten
(§§ 3, 4, 11, 12, 15, 20, 32d, 36 EStG)

Sachverhalt:

Der konfessionslose und alleinstehende Anton ist gewerblich in Berlin tätig. Seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb ermittelte er für 2020 zutreffend und zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG.

Anton ist zu 20 % an der X-GmbH mit Sitz in Berlin beteiligt. Diese Beteiligung wurde unstreitig dem Betriebsvermögen zugeordnet. Die X-GmbH schüttet in 2020 Gewinne an die Anteilseigner aus. Anton erhielt einen Betrag von insgesamt 1.875 € auf sein Konto überwiesen. Anton hatte den Erwerb der Anteile an der X-GmbH finanziert. In 2020 musste er daher 1.000 € Zinsen an die finanzierende Bank zahlen.

Der steuerrechtliche Gewinn des Anton aus seiner gewerblichen Tätigkeit beträgt im Jahr 2020 – ohne die Gewinnausschüttung und die Finanzierungskosten für den X-GmbH-Anteil – 3.000 €, da Anton in 2020 hohe Betriebsausgaben hatte.

Anton ist zudem zu 20 % an der Y-GmbH mit Sitz in Berlin beteiligt. Diese Beteiligung hält Anton in seinem Privatvermögen. Die Y-GmbH schüttet in 2020 Gewinne an die Anteilseigner aus. Anton erhielt einen Betrag von insgesamt 1.875 € auf sein Konto überwiesen. Anton hatte den Erwerb der Anteile an der Y-GmbH finanziert. In 2020 musste er daher 1.000 € Zinsen an die finanzierende Bank zahlen.

Weitere Einkünfte erzielt Anton in 2020 nicht.

Aufgabe: Bitte ermitteln Sie für Anton die Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2020. Sofern Anträge zu einem günstigeren Ergebnis führen, gelten diese als gestellt.

Auf den Solidaritätszuschlag ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen.

Lösung:

Anton erzielt laut Sachverhalt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 3.000 €. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG sind die Einkünfte der Gewinn. Der Gewinn wird vorliegend durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, sodass das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG Anwendung findet.

Die Gewinnausschüttung der X-GmbH stellt eine **Betriebseinnahme** dar, weil nach § 20 Abs. 8 EStG die gewerblichen Einkünfte den Einkünften aus Kapitalvermögen vorgehen.

Der Bruttobetrag der Gewinnausschüttung ist als Betriebseinnahme anzusetzen, da die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 12 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähig ist. 1.875 € wurden nach Abzug der Kapitalertragsteuer von 25 % an Anton überwiesen, sodass der Bruttobetrag 2.500 € beträgt.

Die Finanzierungskosten von 1.000 € stellen Betriebsausgaben dar.

Da sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben in 2020 gezahlt wurden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1, 2 EStG im Veranlagungszeitraum 2020 zu berücksichtigen.

Auf diese den gewerblichen Einkünften zuzurechnende Gewinnausschüttung und Finanzierungskosten ist nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d, Satz 2 EStG und § 3c Abs. 2 Satz 1 EStG das Teileinkünfteverfahren anzuwenden.

Von der Bruttogewinnausschüttung in Höhe von 2.500 € sind daher nur 1.500 € (60 % von 2.500 €) als Betriebseinnahmen und 600 € (60 % der Finanzierungskosten von 1.000 €) als Betriebsausgaben zu erfassen.

Die gewerblichen Einkünfte sind damit für den Veranlagungszeitraum 2020 auf 3.900 € zu erhöhen.

Für die im **Privatvermögen** gehaltenen Anteile an der Y-GmbH liegen hinsichtlich der Gewinnausschüttung Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG vor. Die Gewinnausschüttung ist vorliegend keiner anderen vorrangigen Einkunftsart zuzurechnen, § 20 Abs. 8 EStG. Auch hier ist gemäß § 12 Nr. 3 EStG der Bruttobetrag von 2.500 € anzusetzen und es gilt das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG.

Es liegt keine Ausnahme des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG vor (nicht zu mindestens 25 % beteiligt oder zu 1 % beteiligt und für die Y-GmbH tätig), sodass die Abgeltungsbesteuerung nach § 32d Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 5 EStG zur Anwendung kommt. Das Teileinkünfteverfahren ist nicht anzuwenden, weil kein Vorrang anderer Einkunftsarten nach § 20 Abs. 8 EStG für diese anteilige Gewinnausschüttung vorliegt, § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG.

Gemäß § 32d Abs. 6 EStG wird Anton jedoch die Günstigerprüfung für diese privaten Kapitalerträge beantragen. Die nach § 20 EStG ermittelten Einkünfte werden sodann den anderen Einkünften nach § 2 EStG hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen. Im § 32d Abs. 6 EStG ist für diesen Fall aber keine Aufhebung des § 20 Abs. 9 EStG vorgesehen, sodass trotz der Anwendung der tariflichen Besteuerung die tatsächlichen Werbungskosten – hier 1.000 € – nicht berücksichtigt werden dürfen, BMF-Schreiben vom 18.01.2016 „Schreiben betr. Einzelfragen zur Abgeltungssteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens“, Beck StE 1 § 43/1, Rn. 150. Vielmehr kann nur der Sparer-Pauschbetrag im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen betragen demnach 1.699 € (2.500 € Einnahmen abzüglich Sparer-Pauschbetrag von 801 €).

Da bereits die Summe der Einkünfte (3.900 € + 1.699 €) von 5.599 € den Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht erreicht, wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die tarifliche Einkommensteuer von 0 € angerechnet und in voller Höhe erstattet.

Fall 49: Die nachträglich festgestellte verdeckte Gewinnausschüttung (§§ 3, 20, 32d EStG, BMF-Schreiben vom 18.01.2016 „Schreiben betr. Einzelfragen zur Abgeltungssteuer; Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens“, Beck StE 1 § 43/1)

Sachverhalt:

Der konfessionslose alleinstehende Steuerberater Anton aus Berlin besitzt in seinem Privatvermögen 100 % der Anteile an der StB-GmbH.

Anton ist als Geschäftsführer dieser Kapitalgesellschaft angestellt und erhält hierfür einen Betrag in Höhe von 150.000 €. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2020 – bestehend aus dem Mantelbogen, der Anlage Vorsorgeaufwand und der Anlage N – erklärt Anton lediglich Sonderausgaben und die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Das Finanzamt gibt daraufhin den Einkommensteuerbescheid erklärungsgemäß unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bekannt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der StB-GmbH wird festgestellt, dass die Gehaltszahlung nicht fremdüblich ist und unstreitig in Höhe von 50.000 € durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Der Betriebsprüfer erhöht dementsprechend das Einkommen der StB-GmbH nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG um die verdeckte Gewinnausschüttung.

Bei der Prüfung der rechtlichen Folgen für seine persönliche Einkommensteuer stellt Anton fest, dass er bisher seine hohen Finanzierungskosten aus der Anschaffung der StB-GmbH irrtümlich nicht erklärt hat

bei einem Darlehen für die Anschaffung oder Herstellung eines teilweise vermieteten und teilweise selbst genutzten Gebäudes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Stellung bezogen.

Danach ist es erforderlich, dass Anton die Schuldzinsen den Anschaffungskosten direkt zuordnet. Nach dem vorliegenden Sachverhalt hat Anton im Darlehensvertrag nach außen hin erkennbar eine Zuordnung des Eigenkapitals von 100.000 € auf die selbst genutzte Wohnung im Erdgeschoss vorgenommen. Von den verbleibenden 300.000 € Darlehen entfallen damit $\frac{2}{3}$ auf die vermietete Wohnung. $\frac{2}{3}$ der entsprechenden Zinsaufwendungen sind daher als Werbungskosten abzugsfähig.

Das gesamte Grundstück wurde für 400.000 € erworben, wovon 200.000 € auf das Erdgeschoss und 200.000 € auf das erste Obergeschoss entfallen (immer inklusive anteiligem Bodenwertanteil). Da das Eigenkapital direkt der zu eignen Wohnzwecken genutzten Wohnung zugeordnet wurde, ist die zu fremden Wohnzwecken vermietete Wohnung mit 200.000 € fremdfinanziert. Der entsprechende Zinsanteil von 8.000 € ist als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Fall 66: Schuldzinsen – Damnum (§§ 9, 11, 21 EStG, BMF-Schreiben vom 20.10.2003 „Schreiben betr. einkommensteuerrechtliche Behandlung von Gesamtobjekten, von vergleichbaren Modellen mit nur einem Kapitalanleger und von gesellschafts- sowie gemeinschaftsrechtlich verbundenen Personenzusammenschlüssen (geschlossene Fonds)“, sog. Fonds-Erlass, Beck StE 1 § 21/4, BMF-Schreiben vom 16.04.2004 „Schreiben betr. Schuldzinsen bei einem Darlehen für die Anschaffung oder Herstellung eines teilweise vermieteten und teilweise selbstgenutzten Gebäudes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung“, Beck StE 1 § 21/6)

Sachverhalt:

Berta erwarb mit Übergang Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr zum 01.01.2020 ein Zweifamilienhaus in Berlin aus dem Baujahr 1950. Der Kaufpreis betrug 500.000 €, wovon 100.000 € auf den Grund und Boden entfielen. Das 100 m² große Erdgeschoss wird gegen eine angemessene Miete fremdüblich vermietet. Das ebenfalls 100 m² große Obergeschoss wird von Berta zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Der Kaufpreis wurde durch Eigenkapital von 150.000 € und einem Darlehen von 350.000 € finanziert. Beide Beträge wurden auf ein Notaranderkonto überwiesen und von dort nach Erfüllung der im Kaufvertrag vorgesehenen Umschreibungen vom Notar ausgekehrt. Das Eigenkapital soll nach ausdrücklicher Zuordnung im Kaufvertrag dem Obergeschoss zugeordnet werden. Der Zinssatz für die 350.000 € beträgt 4 %. Berta leistete in 2020 ein Damnum von 35.000 €, um die monatliche Belastung in den folgenden 10 Jahren entsprechend zu vermindern. Neben dem Damnum wurden in 2020 insgesamt 14.000 € Zinsen und Abschlussgebühren für das Darlehen bezahlt.

Aufgabe: In welcher Höhe können die insgesamt entstandenen Finanzierungskosten von 49.000 € im Kalenderjahr 2020 steuerlich berücksichtigt werden?

Lösung:

Für die vermietete Wohnung können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG die geleisteten Schuldzinsen als Werbungskosten berücksichtigt werden, da Berta Einkünfte nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielt. Die auf den selbstgenutzten Grundstücksteil entfallenden Schuldzinsen können nicht berücksichtigt werden, § 12 Nr. 1 EStG.

Einer nach außen hin erkennbaren Zuordnung der Schuldzinsen ist zu folgen, wenn:

- Berta diese Kosten mittels eines eigenständigen Darlehens auf ein Notaranderkonto überweist,
- im Kaufvertrag eine Aufteilung des einheitlichen Kaufpreises erfolgt ist und
- der Notar den gesamten Kaufpreis vom Notaranderkonto auskehrt.

Ausnahmen hiervon bestehen nur dann, wenn die Aufteilung der Anschaffungskosten (die zuvor zu erfolgen hat) zu einer unangemessenen wertmäßigen Berücksichtigung einzelner Gebäudeteile führt. Im vorliegenden Fall erfolgte keine vom Üblichen abweichende Aufteilung der Anschaffungskosten. Auch die Zuordnung der Eigenmittel und des Darlehens erfolgten nach außen hin erkennbar und sind damit steuerlich zu berücksichtigen.

Die gesamten Anschaffungskosten für das Grundstück betragen 500.000 €. Das Eigenkapital von 150.000 € wird steuerlich wirksam ausschließlich dem selbst genutzten Obergeschoss zugerechnet. Der anteilige Wert des selbst genutzten Gebäudeteils beträgt (einschließlich Bodenwertanteil) 250.000 €. Davon wurden 150.000 € durch das Eigenkapital gedeckt. Die verbleibenden 100.000 € sind fremdfinanziert. Die darauf entfallenden Finanzierungskosten sind nicht abzugsfähig.

Abzugsfähig sind die anteiligen Finanzierungskosten in Höhe von $14.000 \text{ €} \times 250.000 \text{ €} / 350.000 \text{ €} = 10.000 \text{ €}$.

Darlehensnehmer können auch die geleisteten Aufwendungen für ein Damnum als Werbungskosten berücksichtigen, soweit unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Dem BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (sog. Fonds-Erlass), Beck StE 1 § 21/4, Rz. 15 ist zu entnehmen, dass aus Vereinfachungsgründen 5 % Damnum als angemessen angesehen werden, wenn das Darlehen einen Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens 5 Jahren – hier: 10 Jahre – ausweist. Für die Berechnung der sofort abzugsfähigen Werbungskosten könnten damit grundsätzlich maximal 5 % von 350.000 € = 17.500 € in 2020 berücksichtigt werden. Allerdings ist ein Abzug nur möglich, soweit das Damnum auf den vermieteten Grundstücksteil entfällt: $17.500 \times 250.000 / 350.000 = 12.500 \text{ €}$.

Die verbleibenden unangemessenen (6 %–10 % =) 12.500 €, die auf den vermieteten Grundstücksteil entfallen, können gleichmäßig auf die Zinsbindungsdauer des Darlehens verteilt werden, somit kalenderjährlich mit 1.250 € (= $\frac{1}{10}$ von 12.500 €). Insoweit erfolgt eine Durchbrechung des Zu- und Abflussprinzips des § 11 EStG. Der § 11 Abs. 2 Satz 4 EStG nimmt ein marktübliches Damnum/Disagio ausdrücklich von der Anwendung des Abflussprinzips nach § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG aus.

Fall 67: Schuldzinsenabzug bei Vermietungseinkünften nach Verkauf der Immobilie (§§ 9, 11, 21, 23 EStG, BFH, Urteil vom 20.06.2012, IX R 67/10, BStBl II 2013, 275, BMF-Schreiben vom 27.07.2015 „Schreiben betr. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Veräußerung des Mietobjekts oder nach Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht; Anwendung der BFH-Urteile vom 21.01.2014, IX R 37/12, BStBl II 2015, 631), vom 11.02.2014, IX R 42/13, BStBl II 2015, 633) und vom 08.04.2014, IX R 45/13, BStBl II 2015, 635)“, Beck StE 1 § 21/16)

Sachverhalt:

Berta erwarb mit Notarvertrag vom 01.01.2011 ein Mehrfamilienhaus in Berlin. Der Bodenwertanteil hat 100.000 € und der Gebäudewertanteil 600.000 € betragen. Während sich in den Jahren 2011 bis 2013 noch Netto-Kalt-Mieteinnahmen von 60.000 € jährlich erzielen ließen, waren ab 2014 aufgrund der schlechten Wohnlage nur noch jährlich 30.000 € zu erzielen. Dabei kam es auch zu längerem Wohnungsleerstand. Das Grundstück ist durch die Finanzierung der Anschaffungskosten im Jahre 2011 mit einer Grundschuld von 600.000 € belastet.

Am 01.01.2020 verkauft Berta die Immobilie für insgesamt 400.000 €. Sie setzt zwar den gesamten Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ein, kann damit aber dennoch die verbleibenden Grundschulden nicht vollständig ausgleichen. Nach dem Verkauf der Immobilie muss Berta noch 150.000 € bei der Bank abzahlen. Die jährlichen Schuldzinsen betragen 7.500 €.

Aufgabe: Kann Berta die Schuldzinsen für die ehemaligen Grundstücksanschaffungskosten nach der Veräußerung als Werbungskosten berücksichtigen?

Lösung:

Mit der vormaligen Vermietung der Immobilien erzielte Berta Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, sog. Überschusseinkunftsart. Mit dem Verkauf der Immobilien erzielt Berta keine Einkünfte aus der Vermietung der Immobilie mehr. Fraglich ist, ob sie die nachträglichen Schuldzinsen weiterhin als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen kann. Werbungskosten sind nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Zwar wurde die Immobilie ursprünglich zur Erzielung von Vermietungseinkünften erworben und damit sind auch Finanzierungskosten wie Schuldzinsen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG als Werbungskosten abziehbar. Jedoch erzielt Berta nun keine Einkünfte diesbezüglich mehr und der Veranlassungszusammenhang zu den Vermietungseinkünften könnte gelöst worden sein. Der BFH hat mit Urteil vom 20.06.2012, IX R 67/10, BStBl II 2013, 275 entschieden, dass Schuldzinsen, die auf Verbindlichkeiten entfallen, welche der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzten Wohngrundstücks dienen, auch nach einer gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbaren Veräußerung der Immobilie, weiter als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.

Der BFH ist damit von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Ursache hierfür ist die auf 10 Jahre erweiterte Erfassung von Wertsteigerungen bei der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Grundstücken. Der Gesetzgeber habe damit eine Grundentscheidung getroffen, dass zur Erzielung von Einkünften dienende Wohngrundstücke für den genannten Zeitraum, das heißt über einen reinen fiskalpolitisch gerechtfertigten „Spekulationszeitraum“ hinaus, nicht mehr dem privaten, sondern dem steuerrechtlich erheblichen Vermögensbereich zuzuordnen sind. Ein etwaiger Gewinn oder Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegt damit der Besteuerung.

Vor diesem Hintergrund ist das bisher von der Rechtsprechung bemühte Argument, dass der Fortbestand eines dem Verkaufserlös der veräußerten Einkunftsquelle übersteigende Restdarlehen habe seine Ursache im privaten Vermögensbereich und führt daher nicht zu einem steuerbaren Veräußerungsverlust, nicht länger ergiebig. Der BFH führt in seinem Urteil weiterhin aus, dass somit ein ursprünglich gesetzter Veranlassungszusammenhang zwischen einem Restdarlehen, das der Finanzierung von Anschaffungskosten eines zur Erzielung von Mieteinkünften erworbenen Immobilienobjektes diene, auch dann grundsätzlich weiterhin besteht, wenn der Steuerpflichtige das Objekt veräußert und der Erlös aus der Veräußerung nicht ausreicht, um das ursprünglich zur Anschaffung des Grundstücks aufgenommene Darlehen abzulösen. Wichtig für den Werbungskostenabzug ist jedoch, dass zum einen der gesamte Veräußerungserlös zur Schuldentilgung eingesetzt wird und dass der Veranlassungszusammenhang zu den Vermietungseinkünften nicht bereits vor der Veräußerung dergestalt aufgelöst wird, als gar keine Vermietungsabsicht mehr bestand.

Maßgeblich für die Berücksichtigung von Schuldzinsen als Werbungskosten ist danach vielmehr der ursprünglich gesetzte wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang, der eben nicht schon durch die Veräußerung der Einkunftsquelle gelöst wird. Gleiches gilt nach Ansicht des BFH, für Veräußerungen der ehemaligen Vermietungsimmobilie außerhalb der 10-jährigen Veräußerungsfrist.

Im vorliegenden Sachverhalt hat Berta das Mehrfamilienhaus jedoch innerhalb der 10-jährigen Veräußerungsfrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG veräußert. Bis zum Zeitpunkt der Veräußerung bestand eine Vermietungsabsicht, sodass die Einkunftserzielungsabsicht nachweislich nicht aufgegeben worden ist.

Reicht der erzielte Veräußerungspreis nicht aus, um die verbleibenden Anschaffungskosten bzw. die Grundschuld zu tilgen, sind die daraus verbleibenden weiteren Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Berta kann daher die Schuldzinsen von jährlich 7.500 € bis zur vollständigen Tilgung der verbleibenden Grundschuld als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG berücksichtigen. Die damit entstehenden Vermietungsverluste sind unter Beachtung des § 10d EStG uneingeschränkt ausgleichsfähig.

Hinweis! Vgl. hierzu auch das überarbeitete BMF-Schreiben vom 27.07.2015 „Schreiben betr. Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach Veräußerung des Mietobjekts oder nach Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht; Anwendung der BFH-Urteile vom 21.01.2014, IX R 37/12, BStBl II 2015, 631), vom 11.02.2014, IX R 42/13, BStBl II 2015, 633) und vom 08.04.2014, IX R 45/13, BStBl II 2015, 635)“, Beck StE 1 § 21/16.

Fall 68: Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen (§§ 7i, 11b EStG, § 82b EStDV, R 7i EStR)

Sachverhalt:

Anton erwarb in Berlin ein Grundstück, das mit einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude bebaut ist. Der Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr des im Jahr 1904 hergestellten Gebäudes erfolgte zum 01.07.2020.

Die Anschaffungskosten des Grundstücks teilen sich wie folgt auf:

- 200.000 € Bodenwertanteil,
- 600.000 € Gebäudewertanteil.

In der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 werden umfangreiche Arbeiten an dem Gebäude durchgeführt. Die nach Landesrecht zuständige Denkmalschutzbehörde hat die Arbeiten überwacht und für 150.000 € denkmalschutzgerechte Arbeiten bescheinigt. Weitere 50.000 € erfüllten nicht die von der Denkmalschutzbehörde geforderten Bedingungen. Das Gebäude wird, wie bereits schon vor der Renovierung, zu Wohnzwecken fremd vermietet.

Aufgabe: Wie sind die für das Gebäude aufgewandten Beträge steuerlich zu berücksichtigen?

Alternative: Was wäre steuerlich zu berücksichtigen, wenn zunächst nach der Anschaffung keine Arbeiten an dem denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt werden, aber nach Ablauf von fünf Jahren für 75.000 € die Fassade repariert wird? Die Maßnahme würde von der zuständigen Landesdenkmalschutzbehörde als denkmalschutzwürdig anerkannt und bescheinigt werden.

Lösung:

Mit der Vermietung des Gebäudes erzielt Anton Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG handelt es sich um eine Überschusseinkunftsart (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten). Nach § 11 EStG gilt damit grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Jedoch sind nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG die Vorschriften über die AfA zu beachten.

Die Anschaffungskosten des von Anton zum 01.07.2019 angeschafften Gebäudes betragen 600.000 €. Da das Gebäude vor dem 01.01.1925 fertiggestellt worden ist, beträgt die AfA hierfür nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2,5 % der Anschaffungskosten.

Aufgrund der Anschaffung zum 01.07.2020 sind von den Abschreibungen des Jahres 2020 (15.000 €) zeitanteilig nur 7.500 € als Werbungskosten zu berücksichtigen.